
AKTUALISIERUNG ZUM ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Aktualisierung zum Bericht der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG
über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der
Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft auf
die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG sowie die
Angemessenheit der festgelegten
Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Aktualisierungserklärung für die Gutachterliche Stellungnahme der acp Treuhand GmbH, Bad Wildungen, vom 23. Mai 2019
- Anlage 2:** Schreiben der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG vom 23. Mai 2019
- Anlage 3:** Entwurf des Übertragungsbeschlusses
- Anlage 4:** Aktualisierung der Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG gemäß § 327b Abs. 3 AktG

I. Einleitung

Mit Schreiben vom 12. April 2019 hat die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG (**„Park-Bau Hessen KG“**) an den Vorstand der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft (**„ELIKRAFT AG“**) das konkretisierte Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der ELIKRAFT AG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 62,79 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der ELIKRAFT AG beschließt (**„Übertragungsbeschluss“**).

Die Barabfindung war von der Park-Bau Hessen KG auf der Grundlage einer von der acp Treuhand GmbH, Hufelandstraße 14, 34537 Bad Wildungen (**„acp Treuhand“**) erstellten gutachterlichen Stellungnahme (**„Gutachterliche Stellungnahme“**) festgelegt worden. Sie war außerdem durch den vom Landgericht Frankfurt am Main auf Antrag der Park-Bau Hessen KG bestellten sachverständigen Prüfer Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrichsstraße 11, 34117 Kassel, geprüft und als angemessen bestätigt worden.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der ELIKRAFT AG über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre hat die Park-Bau Hessen KG mit Datum vom 12. April 2019 einen schriftlichen Bericht nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattet, in welchem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ELIKRAFT AG auf die Park-Bau Hessen KG dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet wurden (**„Übertragungsbericht“**).

acp Treuhand hat die Park-Bau Hessen KG darüber unterrichtet, dass sich zwischen dem Abschluss der Bewertungsarbeiten für die Ermittlung der Barabfindung und dem Bewertungsstichtag der Basiszins von 1,00 % auf 0,75 % verringert hat. Damit ändert sich die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes. Die angemessene Barabfindung erhöht sich hiernach auf EUR 69,39 je Aktie. Eine Kopie dieses Schreibens vom 23. Mai 2019 (**„Aktualisierungserklärung“**) ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Park-Bau Hessen KG hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, die Barabfindung von EUR 62,79 auf EUR 69,39 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der ELIKRAFT AG zu erhöhen. Die Park-Bau Hessen KG hat dies dem Vorstand der ELIKRAFT AG mit Schreiben vom 23. Mai 2019, in Kopie beigefügt als **Anlage 2**, mitgeteilt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der ELIKRAFT AG und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der erhöhten Barabfindung von EUR 69,39 je ELIKRAFT AG-Aktie aktualisiert die Park-Bau Hessen KG hiermit freiwillig den Übertragungsbericht. Diese Aktualisierung dient lediglich der Ergänzung des Übertragungsberichts im Hinblick auf die Erläuterung und Begründung der

Angemessenheit der Barabfindung. Im Übrigen hat der Übertragungsbericht weiterhin uneingeschränkt Bestand.

II. Nachtrag zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung

Die Park-Bau Hessen KG hat festgelegt, die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ELIKRAFT AG auf die Park-Bau Hessen KG gemäß §§ 327a ff. AktG von EUR 62,79 auf EUR 69,39 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der ELIKRAFT AG zu erhöhen.

Gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG hat die Barabfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Maßgeblicher Stichtag ist vorliegend der 24. Mai 2019 als Tag der außerordentlichen Hauptversammlung, in der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ELIKRAFT AG auf die Park-Bau Hessen KG Beschluss gefasst werden soll.

Der von acp Treuhand in der Gutachterlichen Stellungnahme ermittelte objektivierte Zukunftserfolgswert der ELIKRAFT AG zum 24. Mai 2019 beläuft sich auf TEUR 15.612,71, was bei von der ELIKRAFT AG ausgegebenen 225.000 Aktien einem Betrag von EUR 69,39 je ELIKRAFT AG-Aktie entspricht. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist acp Treuhand entsprechend der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die von acp Treuhand unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten und der Erkenntnisse bis zum Abschluss der Bewertungsarbeiten abgeleitet wurde (vgl. S. 33 ff. der Gutachterlichen Stellungnahme).

Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 hat acp Treuhand der Park-Bau Hessen KG mitgeteilt, dass sich die Zinskonditionen seit dem Abschluss der Bewertungsarbeiten verändert haben und aufgrund dieser Entwicklung bei der Bewertung der ELIKRAFT AG zum 24. Mai 2019 nunmehr ein Basiszinssatz von 0,75 % anstelle von 1,00 % zugrunde zu legen sei. Diese als **Anlage 1** beigefügte Aktualisierungserklärung bildet einen integralen Bestandteil dieser Aktualisierung des Übertragungsberichts und damit des Übertragungsberichts selbst. Die Park-Bau Hessen KG macht sich die Aktualisierungserklärung von acp Treuhand inhaltlich vollumfänglich zu Eigen.

Die Angemessenheit der erhöhten Barabfindung wurde von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten Sachverständigen Prof. Dr. Ludewig GmbH geprüft. Dieser wird über das Ergebnis der Prüfung gesondert schriftlich Bericht erstatten.

III. Angepasster Entwurf des Übertragungsbeschlusses

Die Park-Bau Hessen KG wird in der außerordentlichen Hauptversammlung der ELIKRAFT AG am 24. Mai 2019 zu Tagesordnungspunkt 1 beantragen, dass über einen Beschlussantrag mit folgendem Wortlaut abgestimmt wird:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft mit Sitz in Borken (Hessen), die von anderen Aktionären als der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG, die ihren Sitz in Borken (Hessen) hat, gehalten werden (Minderheitsaktionäre), werden gemäß den §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 69,39 je auf den Inhaber lautender Stückaktie an der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft auf die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG übertragen.“

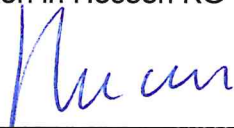
Ein entsprechend angepasster Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist als **Anlage 3** beigefügt und ersetzt den dem Übertragungsbericht als Anlage 2 beigefügten Entwurf.

IV. Änderung der Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG

Die Park-Bau Hessen KG hat eine Änderung zur Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG vom 23. Mai 2019 erhalten, in welcher diese die Gewährleistung für die Zahlung der erhöhten Barabfindung von EUR 69,39 je auf die Park-Bau Hessen KG übergegangene ELIKRAFT AG-Aktie übernommen hat. Eine Kopie der aktualisierten Gewährleistungserklärung ist als **Anlage 4** beigefügt.

Borken (Hessen), den 23. Mai 2019

Park-Bau Verwaltung
Borken in Hessen KG



Rainer-Michael Rudolph
persönlich haftender Gesellschafter

Anlage 1: Aktualisierungserklärung für die Gutachterliche Stellungnahme der acp Treuhand GmbH, Bad Wildungen, vom 23. Mai 2019



acp Treuhand GmbH · Hufelandstr. 14 · 34537 Bad Wildungen

Persönlich - Vertraulich

An den Vorstand der
Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG
Frielendorfer Straße 26
34582 Borken (Hessen)

An die Geschäftsleitung der
Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG
Frielendorfer Straße 26
34582 Borken (Hessen)

Hufelandstr. 14
34537 Bad Wildungen

Telefon 0 56 21 · 96 58 7-0
Telefax 0 56 21 · 96 58 7-77

info@acp-treuhand.de
www.acp-treuhand.de

23. Mai 2019
mk/cw 50260

Aktualisierungserklärung für das Gutachten über den Unternehmenswert und zur angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 AktG der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG, Borken (Hessen)

Beabsichtigter Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG durch die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG

Sehr geehrter Herr Rudolph,

mit Datum vom 28. Februar 2019 haben wir als neutraler Gutachter im Auftrag der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG den angemessenen Barabfindungsbetrag für die Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG im Sinne von § 327b AktG mit EUR 62,79 je Aktie ermittelt.

Wir wurden von der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG gebeten, zu beurteilen, ob sich in der Zeit zwischen der Abgabe unseres Bewertungsgutachtens und dem heutigen Tage Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstigen Grundlagen der

Geschäftsführer:

Dipl.-Betw. Herbert Brngmann, WP/StB
Dipl.-Kfm. Marcus C. Kube, WP/StB
Dipl.-Volksw. Dr. Edgar Schmal, vBP/StB
Dipl.-Kfm. Ulnch Welteke, WP/StB

Sitz der Gesellschaft:

Bad Wildungen, AG Fritzlär, HRB 2383

Bewertung der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG ergeben haben, die zu einer Änderung der festgelegten Barabfindung führen würden.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben wir uns von der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zeitnah darlegen lassen. Hierbei wurden insbesondere die Auswirkungen der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen auf die Ergebnisprognose für die folgenden Geschäftsjahre diskutiert. Der Vorstand sowie die hinzugezogenen Auskunftspersonen haben die für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt. Der Vorstand hat uns erklärt, dass die Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG und ihre Tochtergesellschaften ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt haben und es zu keinen außergewöhnlichen Transaktionen oder außergewöhnlichen Geschäften kam.

Die zwischenzeitliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Geschäftsjahr 2019 ergibt insoweit keine Anhaltspunkte für eine Erhöhung der Barabfindung. Die Ertrags Erwartungen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021, die die Grundlage unserer Unternehmensbewertung waren und die in diesem Bewertungsgutachten dargestellt sind, haben nach Einschätzung des Vorstands unverändert Gültigkeit.

Seit Abschluss unserer Bewertungsarbeiten hat sich der Basiszins von 1,00% auf 0,75% verringert. Damit ändert sich die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes, wie sie in Tz. 152 unseres Gutachtens dargestellt ist, wie folgt:

Zins:	2019	2020	2021	2022 ff.
Basiszins:	0,75	0,75	0,75	0,75
ESt auf den Zins (25% + SolZ = 26,38%)	0,20	0,20	0,20	0,20
(1) = Basiszinssatz	0,55	0,55	0,55	0,55
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,50	5,50	5,50	5,50
x Betafaktor	0,45	0,43	0,42	0,42
(2) = Risikozuschlag	2,48	2,37	2,31	2,31
Kapitalisierungszins nach ESt				
(3) (1+2):	3,03	2,92	2,86	2,86
Wachstumsabschlag	0,00	0,00	0,00	1,00
(4) Kapitalisierungszins nach Wachstumsabschlag (3-4):	3,03	2,92	2,86	1,86

Die Ermittlung des Unternehmenswerts und des Abfindungswerts je Aktie, wie sie in Anlage 1 unseres Gutachtens dargestellt ist, ändert sich danach wie folgt:

Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft, Borken

Ertragswert

<i>Bezeichnung</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>	<i>2021</i>	<i>2022 ff.</i>
	<i>TEUR</i>	<i>TEUR</i>	<i>TEUR</i>	<i>TEUR</i>
Umsatzerlöse	1.578	1.589	1.599	1.609
sonstige betriebliche Erträge	15	15	15	15
Ertrag vor Steuern und Zinsen	1.593	1.604	1.614	1.624
Personalaufwand	545	554	565	576
Abschreibungen	418	418	418	418
sonstige betriebliche Aufwendungen	692	601	606	612
Aufwand vor Steuern und Zinsen	1.655	1.573	1.589	1.606
Ergebnis vor Steuern und Zinsen	-62	31	25	18
Zinsertrag	426	426	426	426
Ausleihungen d. Finanzanlagevermögens	6	6	6	6
Zinsaufwand	50	30	17	8
Finanzergebnis	382	402	415	424
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
sonstige Steuern	0	0	0	0
Ergebnis vor Ertragsteuern	320	433	440	442
<i>Ergebnis aus Thesaurierung</i>	0	4	9	15
Gesamtergebnis	320	437	449	457
Gewerbesteuer	0	0	0	0
Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	51	69	71	72
maximal ausschüttbares Ergebnis	269	368	378	385
Ausschüttungsquote	60%	60%	60%	50%
Thesaurierung laufendes Jahr	108	147	151	192
Thesaurierung kumuliert	108	255	406	598
Ausschüttung	161	221	227	193
persönliche Ertragsteuern Ausschüttung	42	58	60	51
Wertbeitrag aus Ausschüttung	119	163	167	142
Wertbeitrag aus Thesaurierung	0	0	0	192
Veräußerungsgewinnbesteuerung Thesaurierung	0	0	0	25
Wertbeitrag aus Thesaurierung	0	0	0	167
Kapitalisierungsgröße	119	163	167	309
Diskontierungsfaktor	0,97059	0,94406	0,91888	49,15820
Barwert der Nettoeinkünfte	115,50	153,88	153,45	15.189,88
Zukunftserfolgswert	15.612,71			69,39 € je Aktie



Die angemessene Barabfindung im Sinne von § 327b AktG zum heutigen Tage liegt daher bei nunmehr EUR 69,39 je Aktie. Die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG hat uns mitgeteilt, dass sie die Barabfindung auf EUR 69,39 erhöht.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kube
(WP/StB)

Anlage 2: Schreiben der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG vom 23. Mai 2019



Park-Bau Hessen KG • Frielendorfer Straße 26 • 34582 Borken

Park-Bau
Verwaltung Borken in Hessen KG
Frielendorfer Straße 26
34582 Borken
Telefon: 06693 181-0
Telefax: 06693 181-218

An den Vorstand der
Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft
Frielendorfer Straße 26

34582 Borken

23.05.2019
MR/Sn

Betr.: Konkretisiertes Verlangen auf Durchführung eines Squeeze out-Verfahrens
nach §§ 327a ff. AktG und Festlegung der Barabfindung vom 12.04.2019
Erhöhung der Barabfindung

Sehr geehrter Vorstand,

wir nehmen Bezug auf das konkretisierte Verlangen vom 12. April 2019, mit dem die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG die Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft gemäß §§ 327a ff. AktG auf EUR 62,79 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft festgelegt hat.

Mit Blick auf eine seit Festlegung der Barabfindung eingetretene Absenkung des im Rahmen der Ermittlung der Barabfindung maßgeblichen Basiszinssatzes haben wir uns entschlossen, die Barabfindung von EUR 62,79 auf EUR 69,39 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft zu erhöhen.

Daher richtet die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG hiermit das Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft, dass im Rahmen der für den 24. Mai 2019 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1

"Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft mit Sitz in Borken (Hessen) auf die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG, Borken (Hessen) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gem. §§ 327a ff. AktG."


über folgenden Beschlussantrag abgestimmt wird:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft mit Sitz in Borken (Hessen), die von anderen Aktionären als der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG, die ihren Sitz in Borken (Hessen) hat, gehalten werden (Minderheitsaktionäre), werden gemäß den §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 69,39 je auf den Inhaber lautender Stückaktie an der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft auf die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG übertragen.“

Eine aktualisierte Erklärung der Quirin Privatbank AG, Berlin, gemäß § 327b Abs. 3 AktG, durch die diese Bank die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die erhöhte Barabfindung für die übertragenen Aktien zu zahlen, finden Sie als **Anlage** diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Park-Bau Verwaltung
Borken in Hessen KG



Rainer-Michael Rudolph
persönlich haftender Gesellschafter

Anlage:

- Aktualisierte Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG



Quirin Privatbank AG | Bürgermeister-Smidt-Str. 76 |
28195 Bremen

Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG
Frielendorfer Str. 26
34582 Borken

Zur Übermittlung an den Vorstand der
Elektrische Licht- und Kraftanlagen
Aktiengesellschaft
Vorstand
Frielendorfer Str. 26
34582 Borken

Datum
23. Mai 2019

Betreff
Gewährleistungserklärung
für die Erfüllung der
Verpflichtung des
Hauptaktionärs
Park-Bau Verwaltung Borken in
Hessen KG gemäß
§ 327 b Abs. 3 AktG

Die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG mit Sitz in Borken, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter HR-Nr. HRA 11091 („die Hauptaktionärin“) hat uns, der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland, mitgeteilt, dass sie per 23.05.2019 unmittelbar insgesamt 213.820 auf den Inhaber lautende Stückaktien (entspricht 95,03 % des Grundkapitals) der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft, Frielendorfer Str. 26, 34582 Borken, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter HR-Nr. HRB 8129 („Gesellschaft“) hält und sie damit den in § 327a AktG genannten Schwellenwert überschreitet.

Wir wurden weiterhin davon unterrichtet, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 24.05.2019 auf Verlangen der Hauptaktionärin, gemäß § 327a AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre („die Minderheitsaktionäre“) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll. Die Minderheitsaktionäre halten insgesamt 11.180 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Als Barabfindung hat die Hauptaktionärin einen Betrag von EUR 69,39 je übergegangene Aktie der Gesellschaft festgelegt.

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Stückaktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der HR-Nr. HRB 87859, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer Bankgarantie unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin gegenüber den Minderheitsaktionären, nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 69,39 je übergegangene Stückaktie der Gesellschaft zu zahlen. Diese Bankgarantie umfasst auch die Verpflichtung der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG zur Zahlung von Zinsen auf die Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG.



Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen uns. § 334 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Quirin Privatbank AG

ppa. Niels Ackermann
Niels Ackermann

i.v. Drabner
Eike Drabner

Anlage 3: Entwurf des Übertragungsbeschlusses

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft mit Sitz in Borken (Hessen), die von anderen Aktionären als der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG, die ihren Sitz in Borken (Hessen) hat, gehalten werden (Minderheitsaktionäre), werden gemäß den §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 69,39 je auf den Inhaber lautender Stückaktie an der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft auf die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG übertragen.“

Anlage 4: Aktualisierung der Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG gemäß § 327b Abs. 3 AktG



Quirin Privatbank AG | Bürgermeister-Smidt-Str. 76 |
28195 Bremen

Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG
Frielendorfer Str. 26
34582 Borken

Zur Übermittlung an den Vorstand der

Elektrische Licht- und Kraftanlagen

Aktiengesellschaft

Vorstand

Frielendorfer Str. 26
34582 Borken

Datum
23. Mai 2019

Betreff
Gewährleistungserklärung
für die Erfüllung der
Verpflichtung des
Hauptaktionärs
Park-Bau Verwaltung Borken in
Hessen KG gemäß
§ 327 b Abs. 3 AktG

Die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG mit Sitz in Borken, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter HR-Nr. HRA 11091 („die **Hauptaktionärin**“) hat uns, der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland, mitgeteilt, dass sie per 23.05.2019 unmittelbar insgesamt 213.820 auf den Inhaber lautende Stückaktien (entspricht 95,03 % des Grundkapitals) der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft, Frielendorfer Str. 26, 34582 Borken, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter HR-Nr. HRB 8129 („**Gesellschaft**“) hält und sie damit den in § 327a AktG genannten Schwellenwert überschreitet.

Wir wurden weiterhin davon unterrichtet, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 24.05.2019 auf Verlangen der Hauptaktionärin, gemäß § 327a AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre („die **Minderheitsaktionäre**“) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll. Die Minderheitsaktionäre halten insgesamt 11.180 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Als Barabfindung hat die Hauptaktionärin einen Betrag von EUR 69,39 je übergegangene Aktie der Gesellschaft festgelegt.

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Stückaktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der HR-Nr. HRB 87859, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer Bankgarantie unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin gegenüber den Minderheitsaktionären, nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 69,39 je übergegangene Stückaktie der Gesellschaft zu zahlen. Diese Bankgarantie umfasst auch die Verpflichtung der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG zur Zahlung von Zinsen auf die Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG.



Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen uns. § 334 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Quirin Privatbank AG

ppa. 
Niels Ackermann


Eike Drabner